

Sitzung vom: 4. November 2008
Beschluss Nr.: 191

**Interpellation betreffend Strompreiserhöhung in Obwalden auf den 1. Januar 2009:
Beantwortung.**

Der Regierungsrat beantwortet

die von Kantonsrat Paul Hurschler, SVP, und weiteren Mitunterzeichnenden am 11. September 2008 eingereichte Interpellation (54.08.04) wie folgt:

1. *Wie beurteilt der Regierungsrat diese Preiserhöhung auf den 1. Januar 2009 für die Stromkonsumenten in Obwalden?*

Vorerst gilt es festzuhalten, dass seit Inkrafttreten des Gesetzes über das Elektrizitätswerk Obwalden (GDB 663.1) der Verwaltungsrat für die Festlegung der Tarife verantwortlich ist. Der Regierungsrat hat die Tarife nicht mehr zu genehmigen.

Bei der Festsetzung der Tarife hat sich der Verwaltungsrat an die gesetzliche Vorgabe zu halten, den Betrieb nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Auf Anfrage begründete das EWO die Tariferhöhung von durchschnittlich 11,9 Prozent mit den massiv gestiegenen Kosten für die Nutzung des schweizerischen Stromübertragungsnetzes sowie dem erheblichen Mehraufwand, der aufgrund der neuen Marktregeln entsteht. Diese Mehrkosten belaufen sich auf mehr als sechs Millionen Franken.

Im Geschäftsjahr 2006/2007 hat das EWO einen Jahresgewinn von 7,7 Millionen Franken erwirtschaftet, wovon der Kanton und die Gemeinden zwei Millionen Franken als Gewinnausschüttung erhalten haben. Somit können die aufgrund der Marktregeln entstandenen Mehrkosten nicht getragen werden.

Vor diesem Hintergrund und mit dem Vorbehalt, dass sich die Kosten für die Nutzung des schweizerischen Stromübertragungsnetzes nicht noch ändern, ist die Tariferhöhung betriebswirtschaftlich notwendig und für den Regierungsrat nachvollziehbar. Weiter ist zu bemerken, dass das EWO seine Kunden von den guten Geschäftsergebnissen durch die Gewährung von Sonderrabatten profitieren lässt. Aufgrund von ausserordentlichen Finanzerträgen kommen die Kunden auch nächstes Jahr in den Genuss eines Sonderrabattes von 10 Prozent auf die Energiepreise der neuen Elektrizitätstarife.

2. *Welchen Einfluss hat der Regierungsrat als aktiver Vertreter im Verwaltungsrat des EWO's auf diese Preiserhöhung?*

Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren (Art. 717 OR). Diese klare gesetzliche Vorgabe lässt keinen Spielraum für Instruktionen durch den Regierungsrat an seinen Vertreter im Verwaltungsrat.

3. *Wäre eine Sistierung oder vorläufige Aufhebung dieser Preiserhöhung für das EWO wirtschaftlich nicht verkraftbar?*

Wie bereits zur Frage 1 ausgeführt, ist die Tariferhöhung unter den derzeitigen Voraussetzungen betriebswirtschaftlich notwendig. Eine Sistierung oder gar Aufhebung der Tariferhöhung könnte nicht über das ordentliche Betriebsergebnis aufgefangen werden. Dies ginge zulasten der freien Reserven, die derzeit mit 15,4 Millionen Franken dotiert sind. Die freien Reserven sind aber zum Auffangen von ausserordentlichen, nicht vorhersehbaren Ereignissen/Ergebnissen einzusetzen und nicht für Eingriffe in die Tarifgestaltung zu verwenden. Folglich kann das EWO aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht auf die Tariferhöhung verzichten.

4. *Wäre eine Sistierung nicht die effizienteste Förderung für sogenannt CO² neutrale Energie?*

Eine Reduktion des CO²-Ausstosses wird durch die Abnahme des Verbrauchs von fossiler Energie erreicht. Zu diesem Ziel führen primär eine Reduktion des Energieverbrauchs und das Ersetzen der fossilen Energie durch CO² neutrale Energie. Beides vermag ein tiefer Preis nicht zu erreichen. Dazu sind beispielsweise bessere Wärmedämmung oder die Förderung von Anlagen zur Produktion von CO² neutraler Energie geeignet.

Protokollauszug an:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Interpellationstext)
- Direktion Elektrizitätswerk Obwalden, Kerns
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Abteilung Hochbau
- Finanzdepartement
- Staatskanzlei (de [Internet], wa)

Im Namen des Regierungsrats

Landschreiber:

Urs Wallimann